

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

## Amtsblatt Nr. 34 vom 20. August 2013

	Bek. Nr.
<b>Landratsamt Berchtesgadener Land</b>	
Einwohnerzahlen zum 31. März 2013 .....	1
Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung der Kapitel B V 7 „Energieversorgung“ mit Kapitel B I 2 „Natur und Landschaft – Erhaltung und Gestaltung von Natur und Landschaft“ des Regionalplans Südostoberbayern .....	2
<b>Gemeinde Anger</b>	
Bekanntmachung über den Beschluss zur 10. Änderung des Bebauungsplanes „Schrattenbachstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB .....	3
<b>Gemeinde Bischofswiesen</b>	
Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bischofswiesen (Kindertageseinrichtungssatzung) Vom 6. August 2013 .....	4
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Bischofswiesen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) Vom 6. August 2013 .....	5

---

Bek. Nr. 1

### Landratsamt Berchtesgadener Land

#### Einwohnerzahlen zum 31. März 2013

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum 31.3.2013 auf Basis Zensus 2011 für die Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises Berchtesgadener Land wie folgt übermittelt:

09172111	Ainring	9 588
09172112	Anger	4 359
09172114	Bad Reichenhall, GKSt	17 086
09172115	Bayerisch Gmain	2 964
09172116	Berchtesgaden, M	7 646
09172117	Bischofswiesen	7 511
09172118	Freilassing, St	16 021
09172122	Laufen, St	6 884
09172124	Marktschellenberg, M	1 742
09172128	Piding	5 208
09172129	Ramsau b. Berchtesgaden	1 744
09172130	Saaldorf-Surheim	5 295
09172131	Schneizlreuth	1 336
09172132	Schönau a. Königssee	5 348
09172134	Teisendorf, M	9 140
	<b>zusammen</b>	<b>101 872</b>

Bad Reichenhall, den 5. August 2013  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Georg Grabner**, Landrat

---

Bek. Nr. 2

## Landratsamt Berchtesgadener Land

### **Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung der Kapitel B V 7 „Energieversorgung“ mit Kapitel B I 2 „Natur und Landschaft – Erhaltung und Gestaltung von Natur und Landschaft“ des Regionalplans Südostoberbayern**

Der Planungsausschuss des Planungsverbands Region Südostoberbayern hat in seiner Sitzung am 30.7.2013 die Einleitung des erneuten Anhörungsverfahrens zur 10. Teilfortschreibung Windenergie (Kapitel B V 7 „Energieversorgung“ mit B I 2 „Natur und Landschaft – Erhaltung und Gestaltung von Natur und Landschaft“) beschlossen.

Gemäß Art. 16 Absatz 2 BayLplG ist die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der 10. Fortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern vom

#### **1. September 2013 bis zum 21. Oktober 2013**

während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht für jedermann bei der Regierung von Oberbayern, Zimmer 5418, Maximilianstraße 39, 80538 München sowie bei allen Landratsämtern der Region und der Stadt Rosenheim öffentlich aus.

Beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, liegt der Entwurf in der Zeit vom

#### **1. September 2013 bis zum 21. Oktober 2013**

während der nachstehenden Zeiten in Zimmer 271 zur Einsicht für jedermann öffentlich aus.

Montag bis Donnerstag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Gleichzeitig wurden die Verfahrensunterlagen ab sofort in das Internet unter [www.region-suedostoberbayern.bayern.de](http://www.region-suedostoberbayern.bayern.de) > Regionalplan > Fortschreibungen > 10. Fortschreibung eingestellt:

<http://www.region-suedostoberbayern.bayern.de/regplan/Fortschreibungen/10.Fortschreibung/forts10.htm>

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit, sich schriftlich zu den im Rahmen der Teilfortschreibung vorgesehenen Änderungen gegenüber dem Regionalen Planungsverband Südostoberbayern, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, zu äußern.

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Traunstein, den 5. August 2013  
Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

**Hermann Steinmaßl**, Landrat und Verbandsvorsitzender

Bad Reichenhall, den 13. August 2013  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Rudolf Schaupp**, Stellvertreter des Landrats

---

Bek. Nr. 3

## Gemeinde Anger

### **Bekanntmachung über den Beschluss zur 10. Änderung des Bebauungsplanes „Schrattenbachstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

1. Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 2.5.2013 die 10. Änderung des Bebauungsplanes „Schrattenbachstraße“ für den Bereich des festgesetzten Gewerbegebiets. Mit dieser Änderung wird die Grund- und Geschossflächenzahl erhöht, um eine Nachverdichtung im Sinne flächensparenden Umgangs mit Grund und Boden zu ermöglichen. Gleichzeitig werden im geringen Umfang die Baugrenzen angepasst. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB geändert. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Aufham.
2. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB besteht für jedermann in der Zeit vom

#### **26. August 2013 bis 20. September 2013**

Gelegenheit, im Rathaus Anger, Dorfplatz 4, Zimmer Nr. 1, während der allgemeinen Dienststunden, Auskunft über Inhalt, Zweck und Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ist:

- Planentwurf vom 8.7.2013 mit textlichen Festsetzungen, ausgearbeitet von Lerach Planungsgesellschaft mbH, Anger
- Begründung vom 6.8.2013

Anger, den 9. August 2013  
Gemeinde Anger

**Enzinger**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 4

## **Gemeinde Bischofswiesen**

### **Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bischofswiesen (Kindertageseinrichtungssatzung) Vom 6. August 2013**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.7.2012 (GVBl. S. 366) erlässt die Gemeinde Bischofswiesen folgende

#### **Satzung:**

#### **Erster Teil Allgemeines**

#### **§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde umfassen:
  - a) die Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter von 8 Wochen bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,
  - b) den Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung,
  - c) den Kinderhort im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Schulalter bis zur Vollendung der 6. Jahrgangsstufe,
  - d) die Mittagsbetreuung für Kinder im Schulalter überwiegend bis zur Vollendung der 6. Jahrgangsstufe.
- (3) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

#### **§ 2 Personal**

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes, ausreichend und pädagogisches Personal gesichert sein.
- (3) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Einrichtung obliegen der Gemeindeverwaltung Bischofswiesen. Für den inneren Bereich (Führung und Leitung) der Kindertagesstätte ist die Leitung verantwortlich.

#### **§ 3 Elternbeirat**

Für die Kindertageseinrichtung (ohne Mittagsbetreuung) ist ein Elternbeirat zu bilden. Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

#### **Zweiter Teil Aufnahme in die Kindertageseinrichtung**

#### **§ 4 Anmeldung**

- (1) Die Kinder sind zur Aufnahme schriftlich bei der Gemeindeverwaltung oder der Leitung der Kindertagesstätte anzumelden. Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben. Die Anmeldung kann nur von den Personensorgeberechtigten erfolgen.
- (2) Bei der Anmeldung haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde, Buchungskategorien für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungskategorien sind Zeiten, während derer das Kind die Einrichtung regelmäßig besuchen wird.
- (3) Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen mindestens drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin angemeldet werden.

- (4) Kinder die behindert, oder von Behinderung bedroht sind, müssen mindestens drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmedatum angemeldet werden.

## **§ 5 Aufnahme**

- (1) Die Höchstzahl der in die Einrichtung aufzunehmenden Kinder wird von der Gemeinde Bischofswiesen im Rahmen der Anerkennung festgelegt.
- (2) Aufgenommen werden in der Einrichtung Kinder,
- a) die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Bischofswiesen haben,
  - b) für die eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Kindertagesstätte oder der Nachweis einer Vorsorgeuntersuchung vorgelegt wurde (Art. 27 BayKiBiG),
  - c) Kinder mit Inklusionshintergrund die integrationsfähig sind,
  - d) auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind.
- (3) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Buchungszeiten und die damit verbundene Kapazität. Diese Plätze werden nach folgenden Gesichtspunkten vergeben:
- a) Kinder der Gemeinde Bischofswiesen werden gegenüber den Kindern, die außerhalb der Gemeinde wohnen, bevorzugt.
  - b) Kinder, deren Mutter bzw. Vater allein stehend ist, werden vorgezogen.
  - c) Punkt a) gilt vor Punkt b).
  - d) Bei gleicher Dringlichkeit gilt das Datum der Anmeldung.
- (4) Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Kindergartenjahr. Wenn die zulässige Belegung erreicht ist, werden die Aufnahmeanträge von der Gemeindeverwaltung in eine Vormerkliste eingetragen. Die Anmeldung wird berücksichtigt, sobald sich durch das Ausscheiden von Kindern aus der Kindertagesstätte oder auf sonstige Weise eine neue Aufnahmemöglichkeit bietet.
- (5) Der Besuch der Kindertagesstätte endet mit einer form- und fristgerechten Abmeldung.

## **§ 6 Inklusion**

- (1) Die integrative Tagesstätte ist konzipiert für Kinder im Alter von 3 bis 14 Jahren. Kinder unter 3 Jahren können nur nach intensiver Prüfung und ausnahmsweise aufgenommen werden.
- (2) Ein Kind, das von Behinderung bedroht oder behindert ist wird unter Ausschluss der nachfolgenden Vorbehalte in die Kindertagesstätten aufgenommen.
- a) Kinder, die eine primäre Sinnesschädigung (z. B. Gehörlose, stark Sehbehinderte) haben;
  - b) Kinder, die einer aufwendigen medizinischen Versorgung bedürfen;
  - c) Kinder, die aufgrund besonderer Hilfsmittel die Räume der Einrichtungen nicht oder nur mit erheblichen Mehraufwand erreichen können;
  - d) Kinder deren Eltern die Mitarbeit, insbesondere bei der Inklusion, verweigern.
- (3) Der Aufnahme eines Kindes geht ein Gespräch der pädagogischen Leitung, dem heilpädagogischen Fachdienstes, dem behandelnden Arzt und Psychologen und mit den Eltern des Kindes voraus.
- (4) Die Aufnahme erfolgt mit einer Probezeit von 3 Monate. Erst danach trifft die Leitung eine Entscheidung über die endgültige Aufnahme.

## **Dritter Teil Abmeldung und Ausschluss**

### **§ 7 Ausschluss vom Kindertagesstättenbesuch**

- (1) Ein Kind kann von der Leitung mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn
- a) es zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
  - b) es innerhalb eines bayerischen Schuljahres insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldig gefehlt hat,
  - c) es wiederholt gegen die Buchungszeiten verstoßen hat,
  - d) die Eltern nachhaltig gegen diese Satzung verstoßen,
  - e) durch sein Verhalten die Ordnung der Kindertagesstätte fortgesetzt erheblich gestört ist und die Erziehungs- und Bildungsarbeit in einer Gruppe beeinträchtigt wird,
  - f) es aufgrund seiner erheblichen Defizite, die durch Austestung diagnostiziert wurden, nicht ausreichend gefördert werden kann,
  - g) die Erziehungsberechtigten das Benützungsentgelt trotz Mahnung innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht entrichten,
  - h) es trotz 3-monatiger Inklusion aufgrund physischer und psychischer Entwicklung oder Behinderung einer besonderen Pflege bedarf, die von der Einrichtung, auch in Inklusion sofern hierfür Plätze zur Verfügung stehen, nicht gewährleistet werden kann,
  - i) es sichtlich überfordert ist.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren schriftlichen Antrag auch der Elternbeirat zu hören.

## **§ 8**

### **Abmeldung, Kündigung durch Erziehungsberechtigte**

- (1) Beim Fernbleiben von der Kindertagesstätte wegen voraussichtlich längerer Dauer einer Krankheit, Urlaub oder beim Vorliegen sonstiger Gründe (z. B. Wegzug der Eltern) sind die Kinder rechtzeitig abzumelden.
- (2) Eine Kündigung durch Personensorgeberechtigte ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Die Kinder, die im folgenden Kindergartenjahr eingeschult werden, sind nach Möglichkeit zum 31.7. des Einschulungsjahres abzumelden.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an die Leitung zu richten.

## **Vierter Teil**

### **Betriebsablauf der Kindertagesstätte**

## **§ 9**

### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Kinderkrippe und der Kindergarten sind Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Freitags sind die Kinderkrippe und der Kindergarten von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet. Die Kernzeit zur Umsetzung des pädagogischen Auftrags beträgt in der Einrichtung für die Kinder von 0 bis 6 Jahren regelmäßig 4 Stunden täglich, von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Die Mindestbuchungszeit beträgt 16 Stunden wöchentlich. Die Kinder sind zu den festgesetzten Zeiten (Buchungszeiten) in die Einrichtung zu bringen und wieder abzuholen.
- (2) Der Kinderhort ist Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr und von 11:15 Uhr bis 16:45 Uhr geöffnet. Freitags ist der Kinderhort von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr und von 11:15 Uhr bis 14:45 Uhr geöffnet. Die Mindestbuchungszeit für schulpflichtige Kinder beträgt 16 Stunden. Die Kinder sind zu den festgesetzten Zeiten (Buchungszeiten) in die Einrichtung zu bringen und wieder abzuholen.
- (3) Die Beaufsichtigung der Kinder durch die Kindertagesstätte erstreckt sich nur innerhalb der in Abs. 1 und 2 festgelegten Zeiten, sofern sie von den Erziehungsberechtigten gebucht wurden.
- (4) Für die Zeiten der Schulferien wird eine Bedarfserhebung durchgeführt. Je nach Bedarf schließt die Einrichtung in dieser Zeit früher. Für frühere Schließungen gelten die Regeln des Abs. 5 entsprechend.
- (5) Die angegebenen Öffnungszeiten stellen die maximalen Öffnungszeiten der Kindertagesstätte dar. Sie werden nur dann angeboten, wenn die Zeiten von jeweils mindestens 6 Kindern in den drei Bereichen Hort, Krippe oder Kindergarten gebucht und tatsächlich genützt werden. Die Entscheidung hierüber fällt nach Vorliegen der tatsächlichen Buchungszeiten, spätestens 1 Monat vor Beginn des Kindergartenjahres.

## **§ 10**

### **Ferien**

- (1) Die Kindertagesstätte bleibt während folgender Zeiten geschlossen:
  - a) in den bayerischen Herbstferien an zwei aufeinander folgenden Tagen
  - b) vom 23. Dezember bis einschließlich 6. Januar
  - c) Rosenmontag und Faschingsdienstag
  - d) von Gründonnerstag bis einschließlich Dienstag nach Ostern
  - e) Freitag nach Fronleichnam
  - f) der letzte Schultag vor den Sommerferien und der erste Ferientag in den Sommerferien
  - g) jeweils am letzten Ferientag direkt vor Schulbeginn im September
- (2) Darüber hinaus wird die Einrichtung an Fortbildungstagen für das Personal, sowie aus betrieblichen Gründen, höchstens an 6 Tagen im Jahr geschlossen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten von Kindern dürfen im Monat August/September (Bayerische Schulferien) an 15 aufeinander folgenden Arbeitstagen (Montag bis Freitag) ihr Kind nicht in die Einrichtung schicken. Diese Regelung ist unabhängig davon, ob ihr Kind in diesem Jahr bereits Urlaub genommen hat oder nicht.
- (4) Die schulpflichtigen Kinder werden in den bayerischen Ferien im Bereich der Kinder von 0 bis 6 Jahren betreut.

## **§ 11**

### **Regelmäßiger Besuch**

- (1) Die Kindertagesstätte kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind allein aus der Einrichtung nach Hause gehen darf. Solange eine entsprechende Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich oder von einem Beauftragten zu den festgesetzten Zeiten gebracht und abgeholt werden. Der Leitung und dem pädagogischen Personal ist bekanntzugeben, wer zum Bringen und Abholen des Kindes berechtigt ist.
- (3) Beim Fernbleiben von Kindern ist der Leitung und dem Personal der Grund hierfür unverzüglich bekanntzugeben.
- (4) Bei Neuaufnahmen erfolgt entsprechend den pädagogischen Erfordernissen eine Eingewöhnungszeit von mindestens zwei Wochen. In dieser Zeit treffen die Leitung und die Fachkräfte in Absprache mit den Erziehungsberechtigten eine Regelung, wie lange der tägliche Aufenthalt in der Einrichtung dauern soll.

- (5) Kinder, die im September das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen eine Eingewöhnungszeit, die speziell auf das Kind angepasst ist, einhalten. Die Beitragszahlung muss jedoch, wie gebucht, vollständig entrichtet werden.

## **§ 12 Gesundheitspflege, Krankheit**

- (1) Die Kinder sind stets in reinlichem Zustand in die Einrichtung zu bringen.
- (2) Kinder die erkrankt sind, dürfen die Einrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Kinder mit Verdacht auf eine ansteckende Krankheit dürfen nicht geschickt werden und müssen beim anschließenden Besuch der Einrichtung ein ärztliches Attest mitbringen, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.
- (3) Jede Erkrankung des Kindes ist vorsorglich und unverzüglich der Leitung und dem pädagogischen Personal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (4) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist die Einrichtung von der Art der Erkrankung sofort nach ärztlicher Feststellung zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden, übertragbaren Krankheit leiden. In diesem Falle ist auch ein noch gesundes Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Die Leitung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (5) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.

## **§ 13 Elternabende, Sprechstunden und Hausbesuche**

Die Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte sind angehalten, die Elternabende zu besuchen und vom Angebot der Sprechstunden Gebrauch zu machen. Elternabende und Sprechstunden werden von der Leitung und den Gruppen bekannt gegeben. Aus wichtigem Grund kann beiderseits ein gesonderter Besprechungstermin vereinbart werden. Hausbesuche können zur intensiveren Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und Leitung durchgeführt werden.

## **§ 14 Benützungsentgelt**

Die Gemeinde Bischofswiesen erhebt für die Unterbringung in den Kindertageseinrichtungen ein Benützungsentgelt entsprechend der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benützung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bischofswiesen.

## **§ 15 Essen**

- (1) Bei der Aufnahme ab der Buchungskategorie 7 bis 8 Stunden oder höher sind nicht schulpflichtige Kinder verpflichtet, am Mittagessen regelmäßig teilzunehmen. In den Buchungskategorien 4 bis 5 Stunden bis 6 bis 7 Stunden kann das Kind nach schriftlicher Anmeldung am Mittagessen teilnehmen. Gleiches gilt für schulpflichtige Kinder.
- (2) Die Gemeinde Bischofswiesen erhebt für die Verpflegung in der Kindertagesstätte ein Verpflegungsentgelt entsprechend der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benützung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bischofswiesen.

## **§ 16 Material**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde mit Ausnahme der Mittagsbetreuung, stellen für die Kinder Material (Bastelmaterial und Spielzeug) zur Verfügung. Dieses wird von der Leitung zur Durchführung von Bastelarbeiten und Beschäftigungen gekauft.
- (2) Die Gemeinde Bischofswiesen erhebt für die Beschaffung des Materials in der Kindertagesstätte ein Materialgeld entsprechend der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benützung der Kindertagesstätten der Gemeinde Bischofswiesen.

## **Fünfter Teil Mittagsbetreuung**

### **§ 17 Mittagsbetreuung der Grund- und Mittelschule**

- (1) Die Gemeinde bietet zusätzlich zum pädagogischen Angebot der Kinderkrippe, des Kindergartens und des Kinderhortes eine erweiterte Mittagsbetreuung an. Für diese nichtpädagogische Aufsicht gelten folgende Sonderregelungen:
  - a) Die Anmeldungen zur Mittagsbetreuung werden in den ersten zwei Schultagen des jeweils kommenden Schuljahres entgegengenommen.
  - b) Die Mittagsbetreuung wird Montag bis Donnerstag in der Zeit von 11:15 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 11:15 Uhr bis 13:30 Uhr angeboten. Bei einer Nutzung erhebt die Gemeinde für die Unterbringung in der Mittagsbetreuung ein Benützungsentgelt entsprechend der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benützung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bischofswiesen.
  - c) Die Betreuung erfolgt von keinem pädagogischen Personal. Daher wird keine Hausaufgabenbetreuung, Hausaufgabenkontrolle oder Freizeitgestaltung angeboten. Es erfolgt lediglich eine strukturierte Beschäftigung.
  - d) Es wird eine Mittagsverpflegung angeboten. Die Gemeinde Bischofswiesen erhebt für die Verpflegung in der Mittagsbetreuung ein Verpflegungsentgelt entsprechend der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benützung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bischofswiesen.
  - e) Ein Elternbeirat wird nicht gebildet. Diese Aufgaben werden durch den Elternbeirat der Schule wahrgenommen.
  - f) Die Mittagsbetreuung bleibt an allen Tagen geschlossen, an denen auch die Grund- und Mittelschule Bischofswiesen geschlossen bleibt. Eine Ferienbetreuung erfolgt nicht.
  - g) Material wird nicht beschafft.

**Sechster Teil  
Sonstiges**

**§ 18  
Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtungen ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

**§ 19  
Unfallversicherungsschutz**

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei einem Unfall auf direktem Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben alle Unfälle auf dem Weg von oder zur Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden.

**§ 20  
Bußgeldvorschriften**

Gemäß Art. 26 b BayKiBiG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer entgegen Art. 26 a Abs.1 BayKiBiG vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt. Dies gilt auch, sofern die erforderlichen Daten, z. B. bei Umzug oder Änderung der Bankverbindung nicht rechtzeitig mitgeteilt werden.

**§ 21  
Kooperation mit anderen Institutionen**

- (1) Die Kindertageseinrichtung kooperiert mit anderen Einrichtungen wie Schulen, anderen Kindergärten und Kinderkrippen, schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE), Therapeuten etc. In diesem Rahmen bedarf es keiner weiteren Zustimmung der Eltern zu einem gegenseitigen Austausch.
- (2) Dem Kooperationsauftrag von Kindergartenbereich und Grundschule (Art. 7 Abs. 1 Satz 3 BayEUG) muss Rechnung getragen werden, wobei die einrichtungs- und angebotsbezogene Kooperation im Vordergrund steht. Das Herstellen der Anschlussfähigkeit der Bildungs- und Erziehungsprozesse in der Kindertagesstätte und Grundschule durch steten Dialog und gegenseitiges Hospitieren, sowie das Planen und Realisieren gemeinsamer Angebote für die Kinder und Eltern gelten als primäre Wegbereitung für eine gelingende Übergangsbewältigung (Übergangsfähigkeit der Partnerinstitutionen).

**§ 22  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

Bischofswiesen, den 6. August 2013  
Gemeinde Bischofswiesen

**Toni Altkofer**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 5

**Gemeinde Bischofswiesen**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die  
Benutzung der Kindertageseinrichtungen Bischofswiesen  
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)  
Vom 6. August 2013**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bischofswiesen folgende

**Satzung:**

**ERSTER TEIL  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Bischofswiesen erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertagesstätte aufgenommen wird und
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertagesstätte angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 und 3 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtungen während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleiben. Für ein Betreuungsjahr (= 1.9. bis 31.8. des Folgejahres) wird die Gebühr 12-mal erhoben.
- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen, ist die volle Monatsgebühr zu zahlen.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Benützungsentgeltes entfällt mit dem Ende des Monats, zu dem das Kind form- und fristgerecht abgemeldet wurde oder aufgrund einer Entscheidung der Leitung ausgeschlossen wird.
- (4) In besonderen Härtefällen können Personensorgeberechtigte schriftlich eine Ermäßigung des Benützungsentgeltes beantragen.
- (5) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz im Kindergarten für das betreffende Kind freigehalten wird. Bei lang anhaltender Krankheit, die über das Ende des nach der erstmaligen Krankmeldung liegenden Monats hinaus andauert, wird ab diesem Zeitpunkt das Benützungsentgelt auf schriftlichen Antrag um die Hälfte ermäßigt. Die Ermäßigung kann im Höchstfall bis zu drei Monate in Anspruch genommen werden.
- (6) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 2 wird nachträglich, nach Ablauf des Monats in dem Verpflegung in Anspruch genommen wurde, erhoben.
- (7) Wird ein Kind rechtzeitig bis 8:30 Uhr abgemeldet (z. B. Ausfall wegen Krankheit usw.), muss das Essen an diesem Tag nicht gezahlt werden. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (8) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Bischofswiesen je Kind eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (9) Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres fallen die Gebühren für die Kinderkrippe entsprechend den jeweiligen Buchungskategorien an, unabhängig davon, welche Kindertageseinrichtung sie tatsächlich besuchen. Die reguläre Gebühr wird ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres berechnet.
- (10) Wenn ein Kind innerhalb eines Jahres dreimal zu spät abgeholt wurde, fällt das Kind in die nächsthöhere Buchungskategorie. Dementsprechend fällt ein höheres Benützungsentgelt an.

## ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

### § 4

#### Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer der genehmigten Buchungszeit, dem Alter und der Betreuungseinrichtung.

### § 5

#### Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) Kinderkrippe (0 bis 3. Lebensjahr):

3 bis unter 4 Stunden	170,00 €
4 bis unter 5 Stunden	182,00 €
5 bis unter 6 Stunden	194,00 €
6 bis unter 7 Stunden	206,00 €
7 bis unter 8 Stunden	218,00 €
8 bis unter 9 Stunden	230,00 €
9 bis unter 10 Stunden	242,00 €

b) Kindergarten:

3 bis unter 4 Stunden	85,00 €
4 bis unter 5 Stunden	91,00 €
5 bis unter 6 Stunden	97,00 €
6 bis unter 7 Stunden	103,00 €
7 bis unter 8 Stunden	109,00 €
8 bis unter 9 Stunden	115,00 €
9 bis unter 10 Stunden	121,00 €

c) Kinderhort:

3 bis unter 4 Stunden	102,00 €
-----------------------	----------



4 bis unter 5 Stunden	109,20 €
5 bis unter 6 Stunden	116,40 €
6 bis unter 7 Stunden	123,60 €
7 bis unter 8 Stunden	130,80 €
8 bis unter 9 Stunden	138,00 €
9 bis unter 10 Stunden	145,20 €

d) Mittagsbetreuung:

Bis 13:30 Uhr wird keine Gebühr erhoben. Bei einer Nutzung in der Zeit von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr wird eine monatliche Gebühr von 30,00 € unabhängig von der tatsächlichen Nutzungsdauer und Nutzungstagen zur Zahlung fällig.

- (2) Für die Kinder im Kindergarten beträgt der Beitrag für die Mittagsverpflegung 3,30 € pro Mahlzeit. Für Kinder im Hort oder der Mittagsbetreuung liegt der Verpflegungssatz bei 4,10 €. Kinder in der Krippe bezahlen für das Mittagessen 3,00 €. Für Diätessen aller Altersklassen beträgt der Verpflegungssatz 4,10 €.
- (3) Ein Materialgeld wird in Höhe von 6,00 € erhoben.

**§ 6**

**Gebührenermäßigung für Vorschulkinder**

- (1) Das Benützungsentgelt nach Abs. 5 Abs. 1 reduziert sich für Kinder in dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vorausgeht, nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Zuschusses.
- (2) Für Kinder, die vorzeitig eingeschult werden und den Zuschuss deshalb nicht in Anspruch nehmen konnten, besteht kein rückwirkender Anspruch auf Reduzierung des Benützungsentgelts. Die Gebührenreduzierung erfolgt erst ab der Antragstellung auf vorzeitige Einschulung (vgl. Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG i. V. m. § 20 Abs. 1 Satz 1 AVBayKiBiG).
- (3) Für Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wird die staatliche Zuschussleistung für das ursprünglich letzte Kindergartenjahr durchgehend bezahlt. Für das darauf folgende Kindergartenjahr erfolgt keine Gebührenermäßigung (vgl. Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG i. V. m. § 20 Abs. 1 Satz 1 AVBayKiBiG).

**DRITTER TEIL**

**Schlussbestimmungen**

**§ 7**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

Bischofswiesen, den 6. August 2013  
Gemeinde Bischofswiesen

**Toni Altkofer**, Erster Bürgermeister

---